

Art. 81, Erl. 1 e

- 1) programmatische Erklärungen (durch den Staatsrat oder Ministerrat)
- 2) Normativakte (Rechtssetzung)
- 3) Individualakte (Urteile und Verwaltungsakte)¹⁵.

Ein Versuch Bönningers, eine Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung wieder einzuführen, scheiterte. Er war der Ansicht, eine Rechtsnorm zeichne sich dadurch aus, daß sie unverbrüchlich sei. Audi der Staat, der sie gesetzt habe, sei an sie gebunden. Es sei ihm nicht erlaubt, nach seinem Ermessen Ausnahmen von der Regel zuzulassen¹⁶. Die Verwaltungsanweisung unterscheide sich von der Rechtsnorm dadurch, daß das erlassende Staatsorgan selbst an sie nicht gebunden sei¹⁷. Ulbricht verwarf diese Unterscheidung, weil die Auffassung, Rechtsnormen seien unverbrüchlich, mit der Vorstellung, sie hätten der ökonomischen und politischen Entwicklung entsprechend der historischen Gesetzmäßigkeit zu dienen, nicht zu vereinen ist¹⁸.

e) Die Vielzahl der möglichen Formen und der zur Rechtsetzung befugten Organe wirft die Frage nach der Rangordnung der Normen auf. Rechtliche Kriterien sind nicht zu finden. Bönninger ist zwar der Ansicht, im Interesse einer praktischen Unverbrüchlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch eine Rechtsnorm geregelt seien, müsse normativ festgelegt werden, welche Norm höherrangig sei, also vorgehe¹⁹. Er meint aber weiter, im sozialistischen Staate gäbe es keinen Grundsatz und brauche es auch keinen zu geben, nach dem eine Rechtsnorm jeweils ausdrücklich auf eine höherrangige Rechtsnorm zurückführbar sein müsse. Damit ist eine Möglichkeit genommen, eine rechtliche Rangfolge zu bestimmen; denn diese würde sich ergeben, wenn festläge, daß gewisse Rechtsnormen auf andere zurückzuführen seien. Die Verfassung stellt keine Rangfolge auf, aber nicht aus den von Bönninger genannten Gründen, sondern weil sie als rechtsetzende Organe zunächst nur das Volk und die Volkskammer kannte. Durch die Verfassungsänderung vom September 1960²⁰ erhielt zwar der neu geschaffene Staatsrat die Befugnis zum Erlaß von Beschlüssen mit Gesetzeskraft, über das Verhältnis von Staatsratsbeschuß und Gesetz ist aber nichts gesagt. Eine Rangordnung ist nicht bestimmt.

15 Klenner, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin-Ost, 2. Auflage, 1955, S.81

16 Bönninger, Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung, in Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin-Ost, 1957, S. 333 ff., S. 347

17 Bönninger, a. a. O. S. 353

18 Ulbricht, Zur Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin-Ost, 1958, S. 632

19 Bönninger, a. a. O. S. 348

20 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505)